



Amtssigniert. SID2016071066103
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Standeswesen / Jagd und Fischerei

Martin Borutta
per E-Mail an: mb-technik@t-online.de

Anton Schlemaier

Telefon +43 5372 606 6010

Fax +43 5372 606 746017

bh.ku.jagd@tirol.gv.at

DVR:0017931

**GJ Thiersee Nord - Vorderer Sonnberg; Wildruhefläche im Bereich der "Moar-Ursprung"
Fütterung - Verordnung gemäß § 45 TJG 2004**

Geschäftszahl KU-JA.R-101/4-2016

Kufstein, 15.07.2016

Verordnung

**der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 15. Juli 2017 über die Sperre von Grundflächen in der
Umgebung von Fütterungsanlagen.**

Artikel 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. 41/2004 idF. 64/2015, (kurz TJG 2004) wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 wird in der Genossenschaftsjagd Thiersee Nord – Vorderer Sonnberg, im Bereich der auf der Grundparzelle 380 der KG Thiersee gelegenen „Moar-Ursprung Rotwildfütterung“ eine Wildruhefläche verordnet. Das Ausmaß der Wildruhefläche ergibt sich aus dem beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan.

Beschreibung:

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt, Koordinaten -92835,67 / 274695,78, folgt die Wildruhefläche in gerader Linie oberhalb der Ursprungsalm bis zum Weg zur sogenannten „Kreitalm“ und folgt diesem am nördlichen Rand des Weges bis 30 Meter vor der Grenze der Grundparzelle 377/2. Von dort in gerader Linie in Richtung Norden bis zur Jagdgebietsgrenze und weiter entlang der Jagdgebietsgrenze in nördlicher Richtung bis zum Weg zur „Hauser-Hütte“. Weiter in westlicher Richtung entlang des südlichen Randes dieses Weges wieder bis zur Jagdgebietsgrenze und dieser in westliche Richtung folgend bis zum Eckpunkt in der Grundparzelle 1785/4 und von dort in gerader Linie in Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt beim Koordinaten -92835,67 / 274695,78.

§ 2

Die Wildruhefläche gilt bis auf Widerruf jährlich vom 16. November bis zum 15. Mai des Folgejahres.

§ 3

- 1.) Die Wildruhefläche ist mit Hinweistafeln entsprechend der Anlage 4 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz an folgenden Stellen zu kennzeichnen.

Tafel 1: am südwestlichen Eckpunkt der Wildruhefläche, Koordinaten -92835,67 / 274695,78

Tafel 2: östlich der Ursprungalm, Koordinaten -92717,71 / 274706,57

Tafel 3: am Beginn des Zufahrtsweges zur Moar-Ursprungalm, Koordinaten -92619,45 / 274721,04

Tafel 4: im Bereich der nordöstlichen Schnittstelle mit dem Weg zur Hauser-Hütte, Koordinaten -92151,52 / 275018,25

Tafel 5: am neuen Stichweg vom Weg zur Hauser-Hütte in die Almfläche, Koordinaten -92346,14 / 275072,38

- 2.) Der Jagdausübungsberechtigte hat für die ordnungsgemäße Aufstellung der Hinweistafeln Sorge zu tragen. Die Hinweistafeln dürfen nur während der im § 2 festgesetzten Zeit sichtbar aufgestellt sein. Nach Ablauf der im § 2 festgesetzten Zeit sind die Tafeln zu entfernen bzw. unkenntlich (dauerhaft und wirksam abzudecken). zu machen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 bzw. nach § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz zu bestrafen.

Artikel II

Die Angabe sämtlicher Koordinaten erfolgt nach MGI Austria GK Central (M31) in Rechtswert / Hochwert.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Platzgummer

Anlagen:

GJ Thiersee Nord - Vorderer Sonnberg, Wildruhefläche, Lageplan

Ergeht an:

Martin Borutta, per E-Mail an: mb-technik@t-online.de

Zur Kenntnis an:

Jagdgenossenschaft Thiersee Nord, Obmann Juffinger Michael, Vorderer Trojer 6, 6335 Thiersee

Michael Lamprecht, per E-Mail an: jaga-mich@gmx.at